Dokumentation der täglichen Arbeitszeit nach § 17 Mindestlohngesetz für geringfügig Beschäftigte

Beginn, Dauer und Ende der täglichen Arbeitszeit von geringfügig Beschäftigten (450-Euro-Minijobs und kurzfristige Beschäftigungen) sind nach dem Mindestlohngesetz aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen müssen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages erfolgen und sind mindestens zwei Jahre, beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt, aufzubewahren. Die Aufbewahrung der Arbeitszeitdokumentation erfolgt bei der Beschäftigungsstelle.

	Kalende	rwoche:					Jahr:			
	Datur	n von:					Datum bis:			
		Vor- ເ	und Na	chname:						
	l. Stunden- o Woche:			Monatsbrutto:			max. Stunden pro Monat:		Mindestlohn:	
Tag	(Format h:r	rzeit mm Eingabe 0h:00) Ende	abzgl. Pause in Min.	lst	Soll	Unterschied	Anmerkungen			n
Summe:										
	g Std.: r Unterschi aldo in Std.									
Datum. Unterschrift Hilfskraft							Datum. Unterschrift Betreuer			

Stand: 18.01.2017 SB-Z